



Power of Color
Selly Wane
Sellysada@yahoo.com

Entwurf eines gemeinsamen Antrages Integrationsausschuss, Hauptausschuss, Rat

Einrichtung einer ausländerrechtlichen Beratungskommission

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Twardowski,

bereits in zahlreichen Kommunen in Nordrhein-Westfalen existieren sogenannte ausländerrechtliche Beratungskommissionen. Mit ihnen hat sich eine gute Praxis zur Beratung von Härtefällen zwischen verschiedenen kommunalen Akteuren etabliert. Dieses gute Beispiel aus anderen Kommunen fehlt in Wuppertal. Power Of Color beantragt daher, der Integrationsausschuss möge folgenden Antrag an den Rat beschließen:

Die Stadt Wuppertal richtet eine ausländerrechtliche Beratungskommission ein.

Diese Kommission trifft sich mehrmals im Jahr zu nicht öffentlichen Sitzungen. Der genaue Turnus wird nach Zusammenstellung der Mitglieder von diesen festgelegt. Ein Tagungsort wird durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Aufgabe der Beratungskommission ist es, die kommunale Ausländerbehörde bei Härtefallentscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts zu beraten und mit Beschlüssen mit einfacher Mehrheit Empfehlungen zum Umgang mit den vorgetragenen Fällen zu treffen.

Die Kommission soll sich aus je zwei Vertreter*innen aus folgenden Bereichen zusammensetzen, die sie jeweils selbst im jährlichen Turnus benennen:

- Vertreter*innen der Verwaltung
- Vertreter*innen des Integrationsausschusses
- Vertreter*innen der freien Wohlfahrtspflege
- Vertreter*innen der unabhängigen Flüchtlingsberatungsstellen
- Vertreter*innen der Migrantenselbstorganisationen

Die Härtefälle werden auf Vorschlag eines Mitglieds der Kommission eingereicht, in der Sitzung vorgestellt und dort wird abgestimmt, ob der Fall zur Beratung angenommen wird. Die Aufgaben der Aufnahme und Vorsortierung von Fällen können durch einen der zuvor genannten Bereiche übernommen werden.

Für „Dublin-Verfahren“ ist die Kommission nicht zuständig. Fälle, in denen Asyl- und Fluchtgründe vorgetragen werden, können erst nach abschließender Prüfung durch das Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgeschlagen werden. Die

Beratungskommission kann sich mehrmals mit einem Fall befassen, wenn sich die Voraussetzungen in dem Fall verändert haben. Durch die Ausländerbehörde wird transparent kommuniziert, ob bei Fällen, die zur Beratung in der Kommission angenommen sind, in dieser Zeit keine Abschiebungen vollzogen werden, oder ob die Beratung nicht abgewartet wird.

Folgende Kriterien müssen auf die Personen zutreffen, damit sie für eine Besprechung in Frage kommen:

- Sie sind nicht deutsche*r Staatsbürger*in und nicht Bürger*in der Europäischen Union
- Sie haben kein Aufenthaltsrecht in Deutschland und sind deswegen ausreisepflichtig
- Die Rückkehr oder Rückführung in Ihr Herkunftsland würde für sie eine besondere Härte darstellen

Begründung:

Mit einer Beratungskommission Flucht möchten wir als Integrationsausschuss der seit Jahren anhaltenden Fluchtbewegungen und den damit verbundenen Herausforderungen für die kommunale Verwaltung und Fluchtberatungsstellen Rechnung tragen. Ähnliche Kommissionen gibt es bereits mit guten Erfahrungen über viele Jahre in anderen Kommunen in NRW z. B. Köln, Düsseldorf und Paderborn¹. Mithilfe der Beratungskommission sollen Härtefälle in ihrer Komplexität zielführend beraten werden. Die Komplexität der Fälle ergibt sich sowohl durch deren Situation im Inland (Aufenthaltsdauer, soziale Integration, Krankheiten / Behinderungen, u. ä.), durch negative Folgen einer Rückkehr in das Herkunftsland oder aber auch Widersprüchlichkeiten im bisherigen Verwaltungshandeln. Im Rahmen einer ausländerrechtlichen Beratungskommission können für Betroffene und involvierte Institutionen lange Zeiten der Unsicherheit vermieden und Ressourcen effektiv gebündelt werden. Zusätzlich könnte die Beratungskommission zur Verringerung von für alle Seiten aufwändigen Gerichtsverfahren, Petitionsverfahren und Anträgen an die Härtefallkommission des Landes führen und wäre vor allem eine Arbeitserleichterung für die Behörde. Für die Härtefallkommission sind nämlich nur solche Fälle vorgesehen, für die es im geltenden Recht auch mit Ermessen keine Lösung gibt und trotzdem eine besondere Härte besteht.

¹ Vgl.: <https://www.stadt-koeln.de/artikel/72508/index.html>, <https://mein-digiport.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1080325/show>, <https://www.duesseldorf.de/auslaenderamt/aufenthalt/auslaenderrechtliche-beratungskommission/>